
SATZUNG DER SICK AG

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform – Firma – Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma SICK AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 79183 Waldkirch.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Sensoren, Sensorsystemen und Dienstleistungen für die Automatisierungstechnik.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand des Unternehmens übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Filialen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus ist die Gesellschaft befugt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. ABSCHNITT

Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.405.400,00 (i. W. sechsundzwanzig Millionen vierhundertfünftausend vierhundert Euro). Es ist aufgeteilt in 26.405.400 nennwertlose Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG bestimmt werden.
3. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere. Die Aktienurkunden sind von Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl und darüber hinaus vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
4. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.

III. ABSCHNITT

Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder und ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
2. Der Vorstand gibt sich, soweit der Aufsichtsrat nicht seinerseits von seinem entsprechenden Recht Gebrauch macht, durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat legt bestimmte Arten von Geschäften fest, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann weiter einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181, 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

IV. ABSCHNITT

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und sechs Mitgliedern, die von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt werden.
2. Die Hauptversammlung kann anlässlich der Wahl des Aufsichtsrats für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen und dabei die Reihenfolge bestimmen, in der die Ersatzmitglieder bei Ausscheiden von ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern tätig werden sollen. In gleicher Weise können die Arbeitnehmer mit der Wahl ihrer ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder für diese Ersatzmitglieder bestellen. Das Ersatzmitglied wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds tätig.

§ 9 Amtsdauer – Amtsniederlegung

1. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder, die von den Aktionären bestimmt werden, bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied ist berechtigt, sein Amt unter Beachtung einer vierwöchigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.
3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, ohne dass ein Ersatzmitglied an seine Stelle tritt, so ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zumindest einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglieder.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
3. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das Nähere bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt zu seinen Sitzungen zusammen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung einer Sitzung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert oder per E-Mail erfolgen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
2. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats dies im Einzelfall bestimmt. An Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats können Aufsichtsratsmitglieder in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt; ein Recht zum Widerspruch besteht nicht. Zulässig sind auch Beschlussfassungen, bei denen die vorgenannten Formen der Beschlussfassung kombiniert werden. Beschlüsse ohne Sitzung werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ausdrückliche Stimmenthaltung gilt als Beteiligung an der Abstimmung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können im Aufsichtsrat schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
5. Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

6. Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatz „Der Aufsichtsrat“ und der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Gleichmaßen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 12 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, soweit es das Gesetz zulässt, die Ausführung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen, die aus seiner Mitte gebildet sind, oder einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zu übertragen. Die Ausschüsse müssen jeweils aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG bleibt unberührt.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 14 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über die als Mitglieder des Aufsichtsrats erhaltenen vertraulichen Berichte und Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.

§ 15 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen und der auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung sowie eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und der erfolgsorientierten Vergütung gemäß Satz 1. Die Vergütung erhöht sich außerdem für jede Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss um die Hälfte und für jeden Vorsitz in einem Aufsichtsratsausschuss um das Eineinhalbfache der festen Vergütung gemäß Satz 1. Bei Anwendung von Satz 3 bleibt der gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG gebildete Ausschuss unberücksichtigt. Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats – bei Teilnahme – ein Sitzungsgeld pro Sitzungstag des Aufsichtsrats und pro Sitzungstag von Aufsichtsratsausschüssen. Die Hauptversammlung beschließt über die Höhe und die Einzelheiten der Vergütung gemäß Satz 1 sowie des Sitzungsgeldes.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
3. Die Gesellschaft trägt bis zu einem Betrag von jährlich EUR 12.000,00 die auf die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt entfallenden Versicherungsprämien für eine von der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossene Gruppenunfallversicherung. Die Gesellschaft bezieht die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit ein.

V. ABSCHNITT

Hauptversammlung

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, in Freiburg im Breisgau, am Sitz einer deutschen Börse oder an einem anderen Ort mit mehr als 500.000 Einwohnern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgehalten.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.

3. Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die §§ 125 bis 127 AktG gelten sinngemäß, wenn die Einberufung durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

§ 17 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben und die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Dieser Nachweis des Anteilsbesitzes muss den Anforderungen des § 67c Absatz 3 AktG entsprechen und in deutscher oder englischer Sprache erstellt sein. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Bei nicht depotverwahrten Aktien kann der Nachweis des Anteilsbesitzes auch dadurch erbracht werden, dass die Aktien zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft hinterlegt sind.
4. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann zudem bestimmen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme), und die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, das Verfahren der Briefwahl, der Online-Teilnahme sowie der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zu regeln; die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf mit Zustimmung des Vorstands im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn der Anwesenheit wesentliche berufliche oder private Gründe entgegenstehen oder die Anreise aufgrund der großen Entfernung des Wohnorts des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort als unverhältnismäßig erscheint.
5. Der Vorstand ist für bis zum Ablauf des 31. August 2028 stattfindende Hauptversammlungen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Versammlungsleiters auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung – Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der

Stimmen gewählt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Verhandlungspunkte der angekündigten Tagesordnung und die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, sowie Form und Art der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rederecht der Aktionäre sowie die Rechte der Aktionäre zu Fragen im Sinne des § 131 Absatz 1 Satz 1 AktG, Nachfragen im Sinne des § 131 Absatz 1d Satz 1 AktG und neuen Fragen im Sinne des § 131 Absatz 1e Satz 1 AktG zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. Er kann weiter den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

2. In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
4. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Abs. 3 erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen den Bewerbern, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

VI. ABSCHNITT

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 19 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, billigt er den Konzernabschluss, so ist dieser genehmigt. Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen; entsprechendes gilt für die Genehmigung des Konzernabschlusses.
4. Der Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vorstand und Aufsichtsrat dürfen auf Grund dieser Ermächtigung keine Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 20 Umwandlungskosten und -steuern

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Umwandlung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 51.129,19.